

SÄ6 Satzung des Landesverbandes

Antragsteller*in: Landesvorstand
Beschlussdatum: 15.07.2022
Tagesordnungspunkt: SO.SÄ Änderung der Landessatzung (2/3-Mehrheit)

Satzungstext

Von Zeile 101 bis 105:

1. Die Möglichkeit der Stundung bleibt hier unbenommen. Gegen die Streichung ist die Anrufung ~~der zuständigen Kreisschiedskommission möglich. Wo diese nicht vorhanden ist, entscheidet das Landesschiedsgericht. Die Kreisschiedskommission bzw. das Landesschiedsgericht entscheidendes~~ Landesschiedsgerichts möglich. Das Landesschiedsgericht entscheidet abschließend.

Von Zeile 107 bis 111:

2. Satzung oder Ordnung der Partei verstößt und ihr damit schweren Schaden zugefügt hat. ~~Er wird durch die zuständige Kreisschiedskommission ausgesprochen, wo eine solche nicht vorhanden ist, durch das Landesschiedsgericht. Er wird durch das zuständige Schiedsgericht ausgesprochen.~~ Er kann nur auf Antrag des Vorstandes oder des höchsten Organs einer Gliederung, der das Mitglied angehört, ausgesprochen

Von Zeile 113 bis 117:

Gegen einen Ausschluss durch ~~die Kreisschiedskommission kann das Landesschiedsgericht als Berufungsinstanz binnen einer Frist von 30 Tagen ab Bekanntgabe des schriftlichen Beschlusses angerufen werden. Gegen erstinstanzliche Entscheidungen des Landesschiedsgerichts ist Berufung an das Bundesschiedsgericht möglich.~~ das Landesschiedsgericht kann das Bundesschiedsgericht als Berufungsinstanz binnen einer Frist von 30 Tagen ab Bekanntgabe des schriftlichen Beschlusses angerufen werden.

Von Zeile 145 bis 151:

1. Notwendige Organe der Kreisverbände sind die Kreismitgliederversammlung als oberstes Organ des Kreisverbandes, und der Kreisvorstand. Schiedskommissionen können in den Kreis- und die Kreisschiedskommission Ortsverbänden nicht gebildet werden.
2. Die Kreismitgliederversammlung findet mindestens einmal im Jahr als Hauptversammlung statt. Sie wählt den Kreisvorstand, ~~die RechnungsprüferInnen~~ und die Kreisschiedskommission RechnungsprüferInnen für einen Zeitraum von längstens zwei Jahren. Sie nimmt den jährlichen Rechenschaftsbericht des

Von Zeile 163 bis 165:

5. Der Kreisvorstand besteht aus mindestens drei, ~~die Kreisschiedskommission aus drei Personen. Mitglieder der Kreisschiedskommission dürfen nicht gleichzeitig ein anderes Parteiamt bekleiden.~~ Personen.

In Zeile 487:

~~2. Übergangsbestimmungen fallen wegen Zeitablauf weg.~~ 2. Mitglieder von Kreisschiedskommissionen bleiben bis zum Ablauf ihrer Amtszeit im Amt, außer sie legen ihr Amt nieder. Nach dem 25. September 2022 können keine neuen Mitglieder mehr in Kreisschiedskommissionen gewählt werden. Diese Regelung entfällt, sobald die Amtszeit aller Kreisschiedskommissionen ausgelaufen ist.

Begründung

Der Landesverband Baden-Württemberg und damit seine Satzung sind älter als der Bundesverband. Diese historische Tatsache hat zur Folge, dass unser Landesverband, als einer von wenigen, Kreisschiedskommissionen in seinen Satzungen als Pflicht vorsieht. Weil das Parteienrecht mindestens auf zwei Ebenen Schiedsgerichte erfordert, mussten mangels eines übergeordneten Bundesschiedsgerichts zwangsläufig Kreisschiedskommissionen in die Satzung aufgenommen werden. Schiedsgerichte führen in unserer Partei glücklicherweise ein Schattendasein. Nur selten werden sie angerufen und müssen tätig werden. Meist können Konflikte und Streitigkeiten auf anderen Wegen gelöst werden. Ist dies aber nicht der Fall, geht es meist um Konflikte oder Fragestellung von großer Bedeutung: Parteiausschlüsse, Prüfung von Wahlen von Parlamentskandidat*innen oder massive Auseinandersetzungen in Kreisverbänden. Diese Fälle erfordern in der Regel ein hohes juristisches Fachwissen und gewisse Erfahrungen in der Führung von Prozessen bei den zuständigen Mitgliedern des Schiedsgerichts. Da gerade formale Fehler der Verfahrensführung in einer möglichen Überprüfung vor einem ordentlichen Gericht einen besonderen Stellenwert haben, können Versäumnisse gravierende Folgen z.B. bei der Zulassung von Wahlbewerbern oder gar Landeslisten haben. Die Erfahrungen mit den Kreisschiedskommissionen in den letzten Jahren sind dabei zwiespältig: teilweise sind sie gar nicht (aktuell) gewählt, nicht mehr vollständig, einzelne Mitglieder nicht erreichbar oder selbst bei einfachen formalen Aufgabenstellungen überfordert. Dies alles scheint nicht verwunderlich, da wir in jedem der 47 Kreisverbänden jeweils drei entsprechend qualifizierte Mitglieder benötigen. Auch wenn es sicher einige hervorragend besetzte und arbeitende Kreisschiedskommissionen gibt, scheint es zweifelhaft, ob dies dauerhaft flächendeckend umsetzbar ist. Da es ohnehin nur sehr wenige Fälle gibt, mit denen sich ein Schiedsgericht befassen muss, und in fast allen Fällen ohnehin das Landesschiedsgericht ersatzweise in der ersten Instanz oder spätestens bei der Berufung tätig werden muss, scheint es dem Landesvorstand sinnvoll, diese Aufgabe unmittelbar beim Landesschiedsgericht anzusiedeln. Mit einer entsprechenden Übergangsregel sollen die noch gewählten Kreisschiedsgerichte auslaufen und nicht mehr nachbesetzt werden. Die Zuständigkeiten werden auf das Landesschiedsgericht übertragen.